

lichen Aufgaben und Auflagen entspricht und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, in sich bilanzierenden und realen Planung gerecht wird. Das ist durch Kontrollberatungen, spätestens zum Zeitpunkt der Verteidigung der Planentwürfe, zu sichern.

## IV.

#### Grundsatzregel im zur Bilanzierung material wirtschaftlicher Prozesse

1. Die Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse ist auf die Gestaltung und Durchsetzung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, deren proportionale Entwicklung sowie auf die Gewährleistung eines langfristigen stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu konzentrieren.

Ausgehend von der perspektivischen Planung und Bilanzierung, insbesondere von der langfristigen Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben, ist die Bilanzierung kontinuierlich durchzuführen. Damit sind Voraussetzungen für die rechtzeitigen Entscheidungen volkswirtschaftlich materieller Proportionsprobleme, unabhängig vom Planungszeitraum, entsprechend den objektiv-notwendigen Reproduktionszyklen zu schaffen.

Entsprechend der im Leitungsmodell des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau getroffenen Regelung haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den weiteren hierfür zuständigen Organen planmäßig disponible Reserven zu entwickeln, in der Planung und Bilanzierung ihres Führungsbereiches damit zu arbeiten und direkt auf die Tätigkeit der bilanzierenden Organe ihres Führungsbereiches zur schrittweisen Verwirklichung dieser Aufgaben einzuwirken.

2. Die bilanzierenden Organe sowie die an der Bilanzierung beteiligten Wirtschaftseinheiten sind bei der Planung, Bilanzierung und Realisierung materialwirtschaftlicher Prozesse verpflichtet, die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sowie die Aufgaben zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe vorrangig zu planen, zu bilanzieren und zu realisieren.

Die bilanzierenden Organe sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs durch Sicherung eines in Umfang, Struktur und Qualität entsprechenden Aufkommens und dessen ökonomisch effektive Verwendung verantwortlich. Diese Bilanzverantwortung haben die bilanzierenden Organe als Bestandteil der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Vorbereitung, Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Bilanzen wahrzunehmen.

Im Rahmen der vom Minister für Materialwirtschaft festgelegten Nomenklatur haben die bilanzverantwortlichen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane den bilanzierenden Organen Bilanzdirektiven zu erteilen.

3. Die bilanzierenden Organe sind zur Erteilung von Weisungen an Betriebe und Organe anderer Führungsbereiche nicht berechtigt. Sie treffen ohne Verzögerung in Durchführung ihrer Steuerungsfunktionen die erforderlichen Bilanzentscheidungen. Zur Vorbereitung der Bilanzentscheidungen sind die bilanzierenden Organe berechtigt und verpflichtet, von den zuständigen Führungsorganen zu verlangen, innerhalb einer von den bilanzierenden Organen gestellten Frist die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Die Bilanzentscheidungen sind verbindliche Grundlage für die Planungs- und Führungstätigkeit der Betriebe, volkseigenen Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane.

Zur Durchführung der Bilanzentscheidungen haben die zuständigen Führungsorgane unverzüglich die notwendigen Weisungen zu erteilen. Die zuständigen Führungsorgane sind verpflichtet, die erforderlichen Plan- bzw. anderen Entscheidungen einschließlich herzustellender Kooperationsbeziehungen unverzüglich zu treffen oder herbeizuführen. Daraus resultierende Veränderungen sind planwirksam zu machen.

Notwendige Bilanzentscheidungen, die durch die bilanzierenden Organe nicht getroffen bzw. herbeigeführt werden können, sind von diesen dem Leiter des übergeordneten Organs mit Lösungsvorschlägen zu unterbreiten. Dieser hat nach Abstimmung mit den Leitern der beteiligten Wirtschafts- bzw. Staatsorgane die notwendigen Bilanzentscheidungen zu treffen. Haben Bilanzentscheidungen Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung der Außenwirtschaft, der bewaffneten Organe, des Produktionsmittelhandels, des Konsumgütergroßhandels sowie des Einzelhandels bei Direktbezug, ist die Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe erforderlich.

4. Die bilanzierenden Organe haben bereits in der Phase der Planvorbereitung auf die Herstellung volkswirtschaftlich optimaler Proportionen und rationeller Kooperationsbeziehungen, auf die Durchsetzung einer effektiven Materialökonomie sowie auf die Vorrats- und Reservebildung einzuwirken. Dies geschieht vornehmlich durch Ausübung ihrer Steuerungsfunktionen im volkswirtschaftlichen Interesse gegenüber den am Bilanzierungsprozeß beteiligten Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen.
5. Die bilanzierenden Organe sind verpflichtet, die zur Durchsetzung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben abgeschlossenen Wirtschaftsverträge vorrangig in die Bilanzen aufzunehmen sowie die weiteren zur Sicherung der Erfüllung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zur Grundlage ihrer Bilanzierungstätigkeit zu machen.

Entstehen aus Bilanzentscheidungen für Betriebe ökonomische Nachteile, haben diese einen Ausgleichsanspruch gegenüber den bilanzierenden Organen entsprechend dem Verursachungsprinzip.